

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Änderung vom xxx.

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Erziehungsdepartement eine Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Erziehungsdepartements und der zuständigen Abteilungen der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung.

Titel vor Art. 6

III. Berufsberatung und Case Management Berufsbildung

Art. 6

Die zuständige Abteilung der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung sorgt für die sachkundige Durchführung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 6a

Case Management Berufsbildung

Die Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich Case Management für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, bei denen ein erfolgreicher Abschluss auf der Sekundarstufe II erheblich gefährdet ist.

Art 41^{bis}

Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen Case Management Berufsbildung

Der Kanton kann sich im Rahmen des bewilligten Budgets an der Finanzierung von Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen des Case Management Berufsbildung beteiligen, sofern diese zur Erreichung eines Abschlusses auf Sekundarstufe II notwendig erscheinen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Der Regierungsrat legt einen Maximalbetrag pro Person durch Verordnung fest.

Art. 46 Marginalie und Abs. 3

Berufsberatung und Case Management Berufsbildung

³ Das Angebot des Case Management Berufsbildung ist für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, xx.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

xxxxxx

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger